



Bundesministerium
der Verteidigung

-1980025-V572-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Silberhorn
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350

FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de

BETREFF **Schriftliche Frage 1/312 der Abgeordneten Steffi Lemke vom 24. Januar 2020, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 28. Januar 2020**
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage
DATUM Berlin, 10. Februar 2020

Sehr geehrter Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Silberhorn

„Liegen der Bundesregierung für das Deck der Gorch Fock Alternativen vor, die neben den technischen Eigenschaften insbesondere mit Blick auf Legalität und Nachhaltigkeit, die Anforderungen der EUTR (EU-Holzhandels-Verordnung) und der öffentlichen Beschaffung erfüllen, und warum erfolgte nur eine Verwarnung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung des Importeurs von Teak-Holz für die Gorch Fock, der seit Bestehen der EUTR Teak aus Myanmar importierte, ohne die klaren Mindestanforderungen der EUTR erfüllen zu können (<https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/gorch-fock-holz-105.html>)?“

Es gibt derzeit keine Alternative zum Teakholz für die GORCH FOCK. Die Nutzung an Deck eines Segelschiffes wie der GORCH FOCK stellt höchste Ansprüche an die verwendeten Hölzer bezüglich Dauerhaftigkeit oder Splitterfestigkeit. Basierend auf den geforderten Ansprüchen hat das Thünen-Institut für Holzforschung ausführliche Recherchen zu Alternativen zu Teak als hochwertigem Deckbelag im Schiffbau durchgeführt. Als besonders geeignet mit vergleichbaren Eigenschaften haben sich dabei die drei Hölzer Afzelia, Iroko und Itaúba gezeigt.

Allerdings gibt es für diese Hölzer bislang nur wenig Langzeiterfahrungen hinsichtlich dieser speziellen Nutzung. Deshalb haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Jahr 2018 vereinbart, einen Langzeitversuch an Deck der GORCH FOCK mit diesen Hölzern durchzuführen. Zusätzlich wird auch das neu entwickelte Holzprodukt TESUMO® (ein thermisch modifiziertes und imprägniertes Holz der Art *Terminalia superba* [Limba]) in den Test mit einbezogen. Andere angedachte alternative Hölzer – wie Lärche, Oregon Pine, Salomon Padouk oder Kork – weisen laut dieser wissenschaftlichen Analysen keine dem Teak vergleichbaren Eigenschaften auf. Allein in langfristiger Bewirtschaftung erzeugtes Plantagenteak könnte geeignet sein, ist in den benötigten Qualitäten aber auf dem Markt kaum verfügbar. Dies wurde auch durch den Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. bestätigt. Zu anderslautenden Informationen des WWF steht das BMVg aktuell mit dem WWF im Kontakt, um auch diese, derzeit noch unbestätigte Ressource für zukünftige Sanierungsarbeiten auf der GORCH FOCK abzusichern.

Bei dem für die Sanierung der GORCH FOCK gelieferten Holz handelt es sich um drei unterschiedliche Lieferungen, wovon zwei im Jahr 2015 und eine im Jahr 2017 importiert wurden, jeweils vom selben Marktteilnehmer. Maßgebend für die Bewertung von Verstößen gegen die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Bei der Prüfung des Importeurs durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Jahr 2017 wurde eine Verifizierung des Ursprungs des Teaks aus Myanmar durch die Firma Double Helix vorgelegt. Dadurch waren die zum Zeitpunkt des Imports gestellten Anforderungen formal überwiegend erfüllt, allerdings fehlten trotz umfangreicher Dokumentation der Lieferkette einzelne Dokumente. Auf dieser Basis stellte die BLE fest, dass die Risikobewertung des Marktteilnehmers nicht ausreicht.

Bei Verstößen gegen Pflichten im Rahmen der Risikobewertung und Risikominderung ist nach Artikel 6 Absatz 1 b) und c) EUTR in einer ersten Stufe eine konkret vollziehbare Anordnung zu erlassen, mit welcher künftige Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten verhindert werden sollen. Deshalb erhielt der Marktteilnehmer zunächst eine Verwarnung und im weiteren Verlauf, im Juni 2018, eine entsprechend konkretisierte Anordnung. Erst bei einem Verstoß gegen die Anordnung könnten weitergehende Schritte eingeleitet werden.

Darüber hinaus wurde in der zuständigen EU-Expertengruppe im Frühjahr 2018 festgestellt, dass zurzeit keine EUTR-konformen Teak-Einfuhren aus Myanmar möglich sind.